



Zl.: 139-4/2024

Datum: 25.03.2024

## KUNDMACHUNG

Gemäß § 390 ABGB. wird hiermit bekanntgegeben, daß beim Gemeindeamt Schwarzenberg am Böhmerwald folgender Fundgegenstand abgegeben wurde:

**Brille, braun**

Der Verlustträger wird aufgefordert, sich zwecks Übernahme des oben angeführten Gegenstandes binnen zwei Wochen, vom Tage der erfolgten Kundmachung angerechnet, beim Gemeindeamt Schwarzenberg am Böhmerwald während der Amtsstunden zu melden.

Wird die gefundene Sache innerhalb der Jahresfrist von niemandem mit Recht angesprochen, so erhält der Finder das Recht, die Sachen oder den daraus erzielten Wert zu benützen (§ 392 ABGB).

~~Die Frist, mit deren Ablauf der Finder das Benützungsrecht an den Fundsachen erwirbt, wird bis auf weiteres von einem Jahr auf drei Monate verkürzt, soweit es sich nicht um Geldbeträge von mehr als € 7,50 handelt.~~

Der Bürgermeister  
Im Auftrag:

  
Bettina Nigl

Amtstafel der Gemeinde  
Schwarzenberg am Böhmerwald:  
Angeschlagen am 25.03.2024  
Abgenommen am: 17.04.2024